

Kurz-Information zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Damit der Arbeitgeber durch ein frühzeitiges Zugehen auf erkrankte Beschäftigte die Möglichkeit hat, eventuellen gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz entgegenzuwirken und eine erfolgreiche Eingliederung zu unterstützen, sieht das SGB IX im § 167 (2) das Verfahren eines Betriebliche Eingliederungsmanagement vor.

Hierbei geht es darum, betrieblich beeinflussbare Faktoren zur Unterstützung Ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz und ihrer Gesundheit auszumachen und so einen Beitrag zur dauerhaften Stabilisierung der Gesundheit leisten zu können, sofern dies möglich ist.

Die Einladung zum persönlichen Gespräch wird immer dann ausgesprochen, wenn Sie insgesamt mehr als sechs Wochen innerhalb der letzten 12 Monate (aufsummiert oder an einem Stück) arbeitsunfähig erkrankt gewesen sind. Der Zeitpunkt, ab wann ein BEM eingeleitet werden muss, wird über das Mitarbeiter*innenportal (MiP) ermittelt. In einem Gespräch soll gemeinsam erörtert werden, ob und ggfs. welche betrieblichen Bedingungen in Ihrem Fall im Hinblick auf Ihre Gesunderhaltung möglich sind bzw. ob geeignete Maßnahmen vereinbart werden können, um einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Selbstverständlich müssen Sie in dem Gespräch keine Angaben zum medizinischen Grund ihrer Arbeitsunfähigkeit machen.

Auf Ihren Wunsch hin wird der **Arbeitsmedizinische Dienst (AMD)** zu diesem Gespräch hinzugezogen. Es empfiehlt sich, unabhängig davon, ob der AMD an dem Gespräch teilnehmen soll, sich bereits vorher dort beraten zu lassen. Weitere Informationen sind dem [Flyer des AMD](#) zum betriebsärztlichen Beratungsangebot im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagement zu entnehmen, den Sie, soweit er nicht beigelegt ist, bei der Personalstelle anfordern können. Im Intranet unter www.bildung.bremen.de > Login > Zugangsname: *bildung* / Passwort: *bildung2012* - hier unter dem Link „Gesundheitsmanagement“ im Punkt 3 „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ können Sie ebenfalls den Flyer des AMD finden.

Das Gleiche gilt auch für die Inanspruchnahme der betrieblichen Suchtkrankenhilfe.

Die Kontaktdaten und **weitere Beratungsangebote finden Sie umseitig.**

Sie haben auch die Möglichkeit, Vertreter*innen der Interessensvertretung (Personalrat, Frauenbeauftragte und ggfs. die Vertrauensperson der Schwerbehinderten) und/oder eine Person des Vertrauens zu dem Gespräch hinzuzuziehen.

Ihre Entscheidung über die Wahrnehmung bzw. Ablehnung dieses Gesprächsangebotes müssen wir dokumentieren. Vereinbarte Maßnahmen werden protokolliert. Die Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag der BEM-Akte beizufügen. Die Durchführung des BEM-Verfahrens ist freiwillig und kann daher nur erfolgen, wenn Sie dem ausdrücklich zustimmen. Sie können Ihre bereits erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen und dadurch das BEM beenden.

Alle Beteiligten sind zum vertraulichen Umgang mit sämtlichen Daten verpflichtet. Ohne ihre ausdrückliche Zustimmung werden keine vertraulichen Daten weitergegeben.

Beratungsmöglichkeiten zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement/BEM

Sie können im Verfahren zum BEM zur Unterstützung des kompetenten Umgangs mit den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall verschiedene Beratungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Je nach Fragestellung stehen zur Verfügung:

Betriebsärzte des Arbeitsmedizinischen Dienstes im ö.D. (AMD)

Die Betriebsärzte des AMD unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Beschäftigte können mit dem AMD über die medizinischen Hintergründe ihrer Arbeitsunfähigkeit und deren Auswirkungen auf den Arbeitsplatz sprechen, ohne dass der Arbeitgeber von den Inhalten des Gespräches Kenntnis erhält. Der AMD kann Hinweise zur gesundheitsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes geben.

Im Verfahren zum BEM kann der AMD nur mit Zustimmung des Beschäftigten hinzugezogen werden.

Kontakt: Bahnhofstraße 35, Tel.: 361-6743, amd@arbeitsschutz.bremen.de

Integrationsamt

Sofern bei Schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben in Betracht kommen, kann das zuständige Integrationsamt hinzugezogen werden.

Kontakt: Doventorscontrescarpe 172, Block D, Tel.: 361- 5372

Integrationsfachdienst (IFD)

Der IFD stellt ein berufsbegleitendes Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung, um bei gesundheitlichen und psychosozialen Problemen am Arbeitsplatz die Klärung zu unterstützen, Lösungen zu suchen und zum Erhalt des Arbeitsplatzes beizutragen.

Kontakt: Herrlichkeit 4, Tel.: 416500 00, info@ifd-bremen.de

Den IFD-B kann als berufsbegleitendes Beratungs- und Unterstützungsangebot im Rahmen einer Sonderabsprache auch von allen Arbeitnehmer*innen sowie Beamte*innen der Landes- und der Stadtgemeinde Bremen in Anspruch genommen werden.

Informationen erhalten bei der SF Ref. 33, Tel.: 361-5465 oder -5509, stellenboerse@finanzen.bremen.de

-Ressortinterne Informationsmöglichkeiten-

Suchtbeauftragte bei der SKB

Die Suchtbeauftragte für das Personal bei der Senatorin für Kinder und Bildung (Bereich Verwaltung) ist eine geeignete Ansprechpartnerin, wenn es um den kompetenten Umgang mit einer möglichen Suchtgefährdung oder -erkrankung geht. Sowohl Beschäftigte wie auch Vorgesetzte können sich von der Suchtbeauftragten beraten lassen. Die Suchtbeauftragte steht unter Schweigepflicht.

Kontakt: Frau Regina Selz, Tel.: 361-99733

suchtkrankenhilfe-verwaltung@bildung.bremen.de

Personalstelle bei der SKB

Kontakt: Tel.: 361 – 2226 (hier erhalten Sie auch weitere Informationen und Flyer zu den o.a. Beratungseinrichtungen)

Beratung und Unterstützung der senatorischen Dienststelle SKB im Fragen des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM):

Kontakt: Frau Beate Bensch, Tel.: 361 - 10261

beate.bensch@bildung.bremen.de
